

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Prowin A+W GmbH

Prowin A+W GmbH, Stand: 07/2013

## I. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Für alle von Firma Prowin A+W GmbH (in folgenden gesamt als "Prowin" bezeichnet) abgeschlossenen Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge mit dem Lieferanten oder dem sonstigen Leistungserbringer (im Folgenden als „Lieferant bezeichnet) gelten die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen von Prowin (in Folgenden als „AEB“ bezeichnet).
2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn Prowin hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Auch die vorbehaltlose Annahme der Lieferungen und Leistungen durch Prowin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten stellt keine Zustimmung zu deren Geltung dar.
3. Diese AEB gelten auch für künftige Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge mit demselben Lieferanten, ohne dass Prowin in jedem Einzelfall erneut auf Sie hinweisen müsste.
4. Soweit in diesen AEB keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen für Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge.
5. Rechtserhebliche Erklärung und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber Prowin abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## II. Vertragsschluss

1. Bestellungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von Prowin in Textform erteilt werden. Mündliche Bestellungen sind nur verbindliche, wenn sie von Prowin in Textform bestätigt worden sind.
2. Der Lieferant hat grundsätzlich keine Auftragsbestätigung zu erteilen.
3. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn ihr der Lieferant nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung widerspricht.
4. Erklärt der Lieferant gegenüber Prowin innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Bestellung, dass er die Bestellung nur unter Änderungen annimmt, gilt dies als bindender Antrag des Lieferanten und bedarf der Annahme durch Prowin in Textform (§126b BGB).

## III. Mehr- und Mindermengen

1. Prowin behält sich vor, im Hinblick auf steigende Kundenanforderungen die Bestellmenge auch nach Vertragsschluss zu erhöhen, soweit dies für den Lieferanten nicht unzumutbar ist. Ändern sich hierdurch die Kosten des Lieferanten und/oder die für die Vertragserfüllung notwendige Lieferfrist oder Leistungszeit, so erfolgt eine Berichtigung des Preises und/oder der Lieferfrist oder Leistungszeit, die die Interessen des Lieferanten angemessen berücksichtigt.
2. Prowin behält sich vor, im Hinblick auf reduzierte Kundenanforderungen die Bestellmenge zu reduzieren und/oder die Bestellung zu annullieren. Mit dem Zugang einer entsprechenden schriftlichen Anzeige von Prowin beim Lieferanten ist der Lieferant verpflichtet, die Arbeit in Bezug auf die betroffene Bestellung einzustellen. Prowin verpflichtet sich, bereits angenommene Ware oder Leistungen entsprechend der getroffenen Preisvereinbarung zu bezahlen. Prowin wird ebenfalls den vereinbarten Preis für bereits erbrachte Leistungen oder fertiggestellte Waren an den Lieferanten zahlen sowie dem Lieferanten Aufwendungen für teilweise erbrachte Leistungen, teilweise fertiggestellte Gegenstände und/oder für zur Erfüllung der Bestellung bestelltes Rohmaterial ersetzen, sofern die Leistungserbringung, die Fertigstellung der Ware, die Aufwendungen und die Bestellung des Rohmaterials im üblichen Geschäftsgang zu diesem Zeitpunkt geboten waren. Der Lieferant verpflichtet sich, die Anweisungen von Prowin zur Verwendung solcher Gegenstände oder Materialien zu befolgen und wird sich bei entsprechender Freigabe durch Prowin insbesondere bemühen, Ware oder Materialien anderweitig zu verwenden. Der Lieferant wird sich ferner bemühen, freigewordene Kapazitäten anderweitig einzusetzen.

## IV. Spezielle Verpflichtungen des Lieferanten

1. Als Experte auf seinem Gebiet ist sich der Lieferant der Bedürfnisse und der Anforderungen der Automobilindustrie und/oder des Maschinenbaus, insbesondere in punkto Qualität, Kosten und Termineinhaltung bewusst; der Lieferant verpflichtet sich, diesen Bedürfnissen und Anforderungen zu entsprechen. Die

- Lieferungen und Leistungen müssen den Regeln und Standards dieser Branche entsprechen sowie den für die Bereiche Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Arbeitsrecht in den jeweiligen Ländern geltende Rechtsvorschriften und Normen, in denen die Leistungen erbracht, die Liefergegenstände hergestellt oder die Produkte mit Wissen des Lieferanten verkauft werden.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, Prowin im Hinblick auf jegliche gegen Prowin erhobene Forderungen schadlos zu halten, die aus einer schuldhaften Verletzung der in dieser Ziffer der AEB genannten Pflichten des Lieferanten entstehen. Der Lieferant, kommt in einem solchen Fall für sämtliche daraus erwachsenden unmittelbaren und/oder mittelbaren Schäden auf.
  3. Aufgrund der Gefahrstoffverordnung und der damit umgesetzten EG-Richtlinien sind Hersteller und Lieferer von Chemikalien verpflichtet, Ihren Kunden die neuesten Sicherheitsdatenblätter über die gelieferten Produkte unaufgefordert zuzusenden. Prowin erwartet von den Lieferanten, dass immer die aktuellen Datenblätter zur Verfügung gestellt werden.
  4. Es dürfen keine Produkte an Prowin geliefert werden, deren Inhaltsstoffe gemäß „Global Automotive Declarable Substances List“ („GADSL“; s. [www.gadsl.org](http://www.gadsl.org)) als verboten (Klassifikation „P“ Prohibited) gekennzeichnet sind. Sollten die an Prowin zu liefernden Produkte Stoffe enthalten, die gemäß GADSL als anzeigepflichtig (Klassifikation „D“ Declarable) gelten, muss der Lieferant Prowin unverzüglich darüber informieren. Diese Informationspflicht besteht auch dann, wenn eingesetzte und bisher zugelassene Stoffe in einer späteren Fassung der GADSL als verboten oder anzeigepflichtig klassifiziert werden. Ein entsprechender Eintrag im Internationalen Material Daten System („IMDS“) ist als Prowin Information nicht ausreichend.
  5. Die gesetzlichen Vorschriften nach Reach EG Nr. 1907/2006 sind vom Lieferanten umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Informationspflicht nach Artikel 33, nachdem jeder Lieferant eines Erzeugnisses, einen nach Artikel 59 gelisteten Stoff (SHVC Stoffe der Kandidatenliste) Prowin mitteilen wird. Die aktuelle Kandidatenliste wird von der Europäischen Chemikalienagentur veröffentlicht und regelmäßig ergänzt (s. <http://www.echa.europa.eu>). Der Lieferant wird sich hierüber entsprechend selbstständig informieren und seine Informationspflicht gegenüber Prowin nach Reach erfüllen.

## V. Liefer- / Leistungszeit

1. Die in der Bestellung oder im angenommenen Antrag (II.4.) genannten Liefertermine und Leistungszeiten sind verbindliche. Der Lieferant ist verpflichtet, Prowin unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn für ihn erkennbar Umständen eintreten, aus denen sich ergibt, dass ein vereinbarter Liefertermin oder die vereinbarten Leistungszeiten nicht eingehalten werden können.
2. Leistet der Lieferant verspätet, so kann Prowin nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten, kündigen und/oder Schadensersatz verlangen. Prowin ist in diesem Fall berechtigt, sich anderweitig Ersatz zu beschaffen. Im Falle des Verzugs sind vom Lieferanten insbesondere auch nötig werdende Eilfrachten und sonstige durch die verspätete Lieferung oder Leistunden entstandene Mehrkosten zu erstatten.

## VI. Eigentumsvorbehalte / Geheimhaltung

1. Die Übereignung an Prowin erfolgt unbeding. Das Eigentum an einem Liefergegenstand geht mit Besitzerlangung durch Prowin auf Prowin über. Hat Prowin Anzahlungen auf den Liefergegenstand geleistet, geht das Eigentum am Vertragsgegenstand und/oder an den dafür zu verwendenden Rohstoffen und den Halbfertigprodukten anteilmäßig bereits vor Besitzerlangung mit Leistung der Anzahlung auf Prowin über und zwar prozentual entsprechend der geleisteten Zahlung Miteigentum. In diesem Fall besteht bis zum Besitzübergang ein Besitzmittlungsverhältnis zwischen den Parteien, nach welchem der Lieferant Prowin prozentual entsprechend der geleisteten Anzahlung den Besitz an den Vertragsgegenständen mitteilt.
2. Jeder Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausdrücklich ausgeschlossen, so dass sich ein vom Lieferanten gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der gelieferten Ware und nur für diese gilt.
3. Prowin behält sich an den Bestellungen beigefügten Zeichnungen, Spezifikationen, Pflichtenheften, Dateien für die elektronische Datenverarbeitung, Mustern sowie sonstige Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor; diese Dokumente sind als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Sie sind ausschließlich für die Fertigung entsprechend der Bestellung von Prowin zu verwenden. Auch Informationen in mündlicher Form, die Prowin dem Lieferanten für die Abwicklung

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Prowin A+W GmbH

Prowin A+W GmbH, Stand: 07/2013

des Auftrages zur Verfügung stellt, sind vertraulich zu behandeln. Nach Vorschlägen und Zeichnungen von Prowin angefertigte Gegenstände dürfen ohne die schriftliche Erlaubnis von Prowin weder an Dritte geliefert noch durch Dritte bemustert werden. Zeichnungen, Spezifikationen, Pflichtenhefte, Dateien für die elektronisch Datenverarbeitung, Muster sowie sonstige Unterlagen sind Prowin nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben, wenn sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurden.

## VII. Sachmängel / sonstige Schlechtleistung

1. Im Falle der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware oder im Falle sonstiger Schlechtleistung stehen Prowin die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.
2. Die Mangelhaftigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die gelieferte Ware nicht aus den vereinbarten Werkstoff hergestellt ist oder nicht den Vorschriften, Spezifikationen und/oder Zeichnungen von Prowin entspricht. Der Lieferant haftet unabhängig davon, ob es sich um einen verborgenen oder um einen sichtbaren Mangel handelt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die zu liefernden Waren vor ihrer Versendung an Prowin einer Wareneingangskontrolle zu unterziehen. Prowin hat die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §377 HGB mit folgender Maßgabe zu erfüllen: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung in Stichprobenverfahren erkennbar sind (insbesondere Transportheschädigung und Falsch- und Minderlieferung) gilt in jedem Fall als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Feststellung durch Prowin zu rügen. Wareneingangsbestätigung und Kaufpreiszahlung stellen keine Genehmigung der Lieferung durch Prowin dar. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügepflicht.
4. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Prowin gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann Prowin den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Bei Gefahr in Verzug oder bei besonderer Eilbedürftigkeit (z.B. drohender Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Bevor Prowin die Selbstvornahme veranlasst, wird der Lieferant hiervon entsprechend benachrichtigt.
5. Die Ansprüche von Prowin wegen Mängeln der gelieferten Vertragsprodukte verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Haftung des Lieferanten für Rechtsmängel tritt Verjährung jedoch frühestens drei Jahre nach Lieferung ein.

## VIII. Produkthaftung / Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

1. Der Lieferant stellt Prowin von Schadenersatzansprüchen Dritten wegen fehlerhafter Produkte in dem Umfang frei, wie die Ursache des Fehlers aus dem Verantwortungsbereich des Lieferanten herrührt und der Lieferant im Außenverhältnis unmittelbar haftet.
2. Unter denselben Voraussetzungen ist der Lieferant verpflichtet, Prowin von denjenigen Aufwendungen und Kosten freizustellen, die Prowin im Zusammenhang mit gebotenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, insbesondere Rückrufaktionen, entstehen bzw. belastet werden.
3. Soweit möglich und zumutbar wird Prowin den Lieferanten über etwaige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Vorfeld unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.
4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Prowin wegen Produktfehlern sowie Ansprüche und Rechte von Prowin aus Sachmängelhaftung bleiben unberührt.

## IX. Versicherung

Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflichtdeckung sowie eine Rückrufkostenversicherung jeweils mit branchenüblichen Konditionen und Deckungssummen zu unterhalten und Prowin auf Verlangen nachzuweisen. Durch die Unterhaltung dieses Versicherungsschutzes wird die Haftung des Lieferanten nicht beschränkt.

## X. Geistige Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant ist für den Bestand der die Liefergegenstände betreffenden geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte sowie für die uneingeschränkte Verwendbarkeit der Liefergegenstände im Hinblick auf die geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte Dritter verantwortlich. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt Prowin im Hinblick auf etwaige gegen Prowin wegen der Verletzung geistigen

Eigentums und/oder gewerblicher Schutzrechte erhobenen Klagen und/oder Forderungen Dritter frei. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Prowin aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise entstehen. Der Lieferant wird Prowin bei einer Verteidigung gegen solche Maßnahmen unterstützen.

## XI. Preise / Incoterms

1. Die in der Bestellung oder im angenommenen Antrag (II. 4.) genannten Preise sind bindend. Bei diesen Preisen handelt es sich um Festpreise.
2. Soweit in der Bestellung nicht anders ausgewiesen ist, gelten die Lieferbedingungen DDP („Delivery Duty Paid“ gemäß Incoterms 2010) als vereinbart.

## XII. Abtretung

Ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Prowin sind die Rechte und Pflichten des Lieferanten, die sich aus dem Vertrag ergeben, nicht übertragbar. Dieses Abtretungsverbot gilt in den Grenzen des §354 a HGB.

## XIII. Rechnungslegung

Rechnungen sind Prowin unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nach erfolgter Lieferung oder Leistung zu übermitteln. Sie müssen Auftragsdatum- und Nummer enthalten und die gelieferten Gegenstände übereinstimmen damit der jeweiligen Bestellung oder dem angenommenen Auftrag (II. 4.) bezeichnen. Es ist erforderlich, dass der Lieferant die Rechnung an die auf der Vorderseite des Bestellformulars ersichtliche Anschrift richtet. Rechnungen dürfen nicht den Waren beigelegt werden.

## XIV. Zahlungsbedingungen

Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung und ggf. notwendiger Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Erfolgt die Zahlung innerhalb 14 Tagen, ist Prowin zum Abzug von 2% Skonto berechtigt. Die Zahlung erfolgt als Sammelzahlung innerhalb der Zahlungsfristen einmal wöchentlich.

## XV. Verpackungs- und Versandunterlagen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Liefergegenstände so zu verpacken, wie es die jeweilige Art der Lieferung und die Art des Versandes erfordert. Die Verpackung der Liefergegenstände erfolgt unter der Beachtung der Art der jeweiligen Gegenstände sowie der Form ihres Versandes und ihrer Lagerung. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Liefergegenstände in einwandfreien Zustand an Prowin ausgeliefert werden. Bei der Wahl der Verpackung ist eine unangemessene Umweltbelastung auszuschließen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen bzw. Behälter ist anzustreben. Die Verpackung wird seitens Prowin nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden (Zerstörung, Fehlmengen, Teilschäden usw.), die an Liefergegenständen aufgrund einer durch den Lieferanten zu verschuldenden unsachgemäßen oder unzureichenden Verpackung entstehen.
2. Auf den Lieferscheinen muss der Inhalt der jeweiligen Lieferung nach Stückzahl und/oder Gewicht ersichtlich sein.

## XVI. Gültigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein, oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden versuchen, die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck dieser Regelung möglichst nahekommende andere wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen. Die Parteien sind gehalten, diese Regelung möglichst rasch nach Bekanntwerden der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Nichtigkeit schriftlich in Ergänzung zu dem Vertrag niederzulegen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Ausfüllung von Regelungslücken dieses Vertrages.

## XVII. Anwendbares Recht / Erfüllungsort

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort der Lieferung, Zahlung und alle sonstigen Rechte ist jeweils der Sitz der bestellenden Gesellschaft gem. I.1
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit der Vertrags- bzw. Lieferbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist Passau, soweit kein zwingender anderweitiger Gerichtsstand begründet wird.